

Versicherungsinfo

Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Oberösterreich Tourismus GmbH führte bei den Tourismusverbänden in Oberösterreich eine Umfrage hinsichtlich einer Beteiligung an einer Veranstalterhaftpflichtversicherung durch (2008) und verhandelte in der Folge ein Rahmenvertrag aus. Dieser umfasst die **Organisation und die Durchführung von Veranstaltungen** sowie die daraus entstehenden gesetzlichen Schadenersatzansprüche Dritter; davon ausgenommen sind u.a. Aktivitäten mit erhöhtem Risiko.

Dieses „**erhöhte Risiko**“ wurde seitens des Versicherers nun konkretisiert und der Rahmenvertrag entsprechend angepasst. Die **ab 1.01.2016** geltenden Regelungen hinsichtlich nicht versicherter Schäden bzw. nicht versicherter Veranstaltungen sind in Punkt 9. und 10. angeführt.

1. Organisationen, die sich an diesem Rahmenvertrag beteiligen können

Tourismus(Kur)vereine/-verbände, die in Oberösterreich tätig sind.

2. Versichertes Risiko

Versichert ist die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen. Die Veranstalterhaftpflichtversicherung erfüllt dabei zwei Funktionen:

- a. Abwehrfunktion: Die Haftpflichtversicherung übernimmt die Kosten der Abwehr ungerechtfertigter Schadenersatzansprüche Dritter.
- b. Zahlungsfunktion: Bei Vorliegen berechtigter Schadenersatzansprüche übernimmt die Haftpflichtversicherung die Zahlung an den / die Geschädigten.

Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter (Personen- und/oder Sachschaden und ein sich daraus ev. ergebender Vermögensschaden)

3. Versicherungssumme

Pauschalversicherungssumme: EUR 5.000.000,--

4. Selbstbehalt

- a. Kein Selbstbehalt in der „Grunddeckung“;

b. EUR 200,-- fix bei Schäden aus folgenden „**Deckungserweiterungen**“:

- Be- und Entladung fremder Fahrzeuge (10% der PVS)
- EU-Deckung inkl. Schweiz u. Lichtenstein
- Sachschäden durch Umweltstörung (10% der PVS)
- Gewerbsmäßige Vermietung
- Tätigkeit an beweglichen und unbeweglichen Sachen (1% bzw. 10% der PVS)
- Reine Vermögensschäden (durch Behinderung) (10% der PVS)
- Allmählichkeitsschäden (10% der PVS)
- Mietsachschäden (Feuer und Leitungswasser)
- Bauherrenhaftpflicht
- Verwahrung beweglicher Sachen (10% der PVS)
- Ansprüche gesetzlicher Vertreter aus Personenschäden (10% der PVS)
- Ansprüche der Arbeitnehmer aus Arbeitsunfällen (10% der PVS)
- Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten die Fremdzwecken dienen (10% der PVS)
- Versperbare Arbeitnehmergearderoben (1% der PVS)
- Schäden an KFZ von Besuchern und Arbeitnehmern (1% der PVS)
- Erweiterte Privathaftpflicht für Funktionäre bei Dienstreisen (10% der PVS)
- Cross-Liability
- Bewachte Garderoben (1% der PVS)
- Persönliche Haftpflicht für Teilnehmer „VIP-Veranstaltungen“ (subsidiär EUR 40.000,--)
- Abbrennen von Feuerwerken

5. Schäden an Sachen

- a. Der Versicherungsschutz bezieht sich ohne Rücksicht darauf, ob eine Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers besteht oder nicht, auch auf Schäden an **fremden** Sachen - jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- b. Versicherungssumme: im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 5 %
- c. davon Selbstbehalt: EUR 500,--

6. Mietsachschäden

- a. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an **entliehenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder zur Verfügung** gestellten Gebäuden, Räumen oder Plätzen.
- b. Versicherungsschutz: im Rahmen der Pauschalversicherungssumme, aber nur subsidiär.
- c. Selbstbehalt: EUR 500,--

7. Subunternehmer

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen der vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer wenn hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

8. Arten von Schäden (beispielhafte Aufzählung)

- a. Sachen/Kleidung von Besuchern/Gästen werden durch Gehilfen des Veranstalters beschädigt
- b. Besucher/Gäste verletzen sich durch nicht ausreichende Sicherheitsvorkehrungen
- c. Besucher/Gäste erleiden eine Lebensmittelvergiftung. Der vom Veranstalter beauftragte Wirt hat keine (ausreichende) eigene Betriebshaftpflichtversicherung
- d. Beim Auf-/Abbau eines geliehenen Zeltes wird dieses durch Gehilfen des Veranstalters beschädigt (Selbstbehalt EUR 500,--)
- e. Beim Entladen des Zeltes vom LKW des Verleihers durch Gehilfen des Veranstalters wird der LKW des Verleihers beschädigt (Selbstbehalt EUR 200,--)
- f. Ein für die Veranstaltung angemietetes Gebäude (z.B. Saal) wird durch unsachgemäßes Handeln der Gehilfen des Veranstalters durch ein Feuer zerstört. Der Gebäudefeuerversicherer unternimmt einen Regress gegenüber den verantwortlichen Veranstalter (Selbstbehalt EUR 200,--)
- g. Beim Einweisen eines Besucher-Fahrzeug gibt der Gehilfe des Veranstalters falsche Anweisungen, der PKW des Besuchers wird dabei beschädigt (Selbstbehalt EUR 200,--)
- h. Ein angemietetes Stromaggregat ist nach Abschluss der Veranstaltung beschädigt und es besteht für dieses keine eigenständige Elektronikversicherung (Selbstbehalt EUR 500,--)
- i. Aus einer bewachten Garderobe verschwindet ein wertvoller Mantel eines Gastes (Selbstbehalt EUR 200,--)
- j. Der Veranstalter engagiert einen ausländischen prominenten VIP-Gast. Dieser beschädigt im Rahmen einer Pressekonferenz eine Fotoausrüstung eines Journalisten (Selbstbehalt EUR 200,--)
- k. Der Veranstalter engagiert zwei pyrotechnische Unternehmen zum Abbrennen eines Feuerwerkes. Ein Feuerwerkskörper verursacht einen Sachschaden an einem Gebäude in der Nachbarschaft. Es kann nicht festgestellt werden, wer der verursachende Pyrotechniker war (Selbstbehalt EUR 200,--)

9. Nicht versicherte Schäden

- a. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden Dritter durch den Veranstalter bzw. dessen Gehilfen
- b. Schäden Dritter **ohne Verschulden** des Veranstalters bzw. dessen Gehilfen, auch wenn eine verschuldensunabhängige Haftung vertraglich mit jemandem vereinbart wurde (Ausnahme: Schäden an Sachen gemäß oben angeführter Ausführung)
- c. Schäden Dritter durch Verwendung von Kraftfahrzeugen

- d. Schäden Dritter bei Durchführung von Attraktionen mit erhöhtem Risiko - das sind Bungee Jumping, Rafting, Canyoning, Klettern ab Schwierigkeitsgrad 3, Kitesurfen, Zurbing, Blobbing

10. Nicht versicherte Veranstaltungen

- a. Veranstaltungen mit Besucher bzw. Teilnehmer **über 5.000 pro Tag**
- b. Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer **Höchstgeschwindigkeit** mit Fahrzeugen oder sonstiger Hilfsmittel (Bretter, Schlitten, etc.) - egal welcher Art - ankommt. Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten bezieht sich der Versicherungsschutz **ausschließlich auf das Veranstalterisiko**. Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- c. Veranstaltungen mit **erhöhtem Risiko** - das sind Clubbings, Burgfeste, Krampus- und Perchtenläufe, sowie sämtliche Luftsportveranstaltungen.

Wenn dies der Fall ist, ist zur Ausverhaltung einer Einzellösung mit dem Versicherer die OÖTG zeitgerecht zu kontaktieren!

11. Prämientabelle

Die jährlichen Prämien (jeweils inkl. 11% VSt p.a.) sind wie folgt gestaffelt und richten sich nach den Jahresbudgets der Tourismusverbände:

▪ Jahresbudget bis EUR 75.000,--	EUR 85,--
▪ Jahresbudget ab EUR 75.001,-- bis EUR 150.000,--	EUR 124,--
▪ Jahresbudget ab EUR 150.001,-- bis EUR 250.000,--	EUR 163,--
▪ Jahresbudget ab EUR 250.001,-- bis EUR 350.000,--	EUR 254,--
▪ Jahresbudget ab EUR 350.000,--	EUR 358,--

12. Mindestprämie Gesamtrahmen

Für diese Veranstaltungshaftpflichtversicherung ist eine Mindestprämie (= Summe der jährlichen Beiträge) erforderlich und diese beträgt im

- | | |
|-----------|---------------------------------|
| ▪ 1. Jahr | EUR 2.000,-- exkl. 11% VSt p.a. |
| ▪ 2. Jahr | EUR 2.500,-- exkl. 11% VSt p.a. |
| ▪ 3. Jahr | EUR 3.000,-- exkl. 11% VSt p.a. |

Werden diese Grenzen unterschritten, wird der Versicherungsvertrag von der OÖTG aufgelöst.

13. Formelles / Beteiligung

- a. Bei Interesse an einem Beitritt kontaktieren Sie bitte Mag. Alexandra Fally, LL.B., alexandra.fally@oberoesterreich.at. Für den Beitritt ist die Auftragsbestätigung (im Anhang) zu unterfertigen und an die angegebene Adresse zu übermitteln.
- b. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem nächsten Monatsersten nach der Anmeldung.

Auch bei einer unterjährigen Anmeldung ist der Gesamtbetrag gemäß obiger Prämientabelle fällig.

Auftragsbestätigung

Beteiligung Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Oberösterreich Tourismus GmbH
Freistädter Straße 119, 4041 Linz
per E-Mail an: alexandra.fally@oberoesterreich.at

Tourismusverband: _____ (nachfolgend kurz „TV“)

1. Mit Unterfertigung und Returnierung dieser Auftragsbestätigung erklärt der TV die Beteiligung an der Veranstaltungshaftpflichtversicherung der Oberösterreich Tourismus GmbH (OÖTG).
2. Ein Beitritt ist nur für ein ganzes Jahr möglich; Beitritt ab Kalenderjahr _____.
3. Die jährliche Prämienhöhe richtet sich nach dem Jahresbudget des jeweiligen TV. Gemäß nachstehender Aufstellung (Zutreffendes bitte ankreuzen) verpflichtet sich der TV zur Leistung des entsprechenden jährlichen Betrages (inklusive 11 % Versicherungssteuer)¹:

<input type="checkbox"/> Jahresbudget bis EUR 75.000,--	EUR 85,--
<input type="checkbox"/> Jahresbudget ab EUR 75.001,-- bis EUR 150.000,--	EUR 124,--
<input type="checkbox"/> Jahresbudget ab EUR 150.001,-- bis EUR 250.000,--	EUR 163,--
<input type="checkbox"/> Jahresbudget ab EUR 250.001,-- bis EUR 350.000,--	EUR 254,--
<input type="checkbox"/> Jahresbudget ab EUR 350.000,--	EUR 358,--
4. Details unter: <http://www.oberoesterreich-tourismus.at/detail/article/versicherungen.html>.
5. Die Rechnungslegung durch die OÖTG erfolgt jährlich im Vorhinein. Diese Zustimmung gilt als rechtlich verbindlich und kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich widerrufen werden.

Ort, Datum

Rechtsgültige Unterschrift
Geschäftsführer bzw. Vorsitzender

¹ Für diese Veranstaltungshaftpflichtversicherung ist eine Mindestprämie (= Summe der Prämien aller beteiligten TV) von EUR 2.000,-- im 1. Jahr, EUR 2.500,-- im 2. Jahr und EUR 3.000,-- im 3. Jahr erforderlich. Werden diese Grenzen unterschritten, wird der Versicherungsvertrag von der OÖTG aufgelöst.